

# Verfassung und Verwaltung Elsass-Lothringens einschl. des Steuerwesens.

Von Assessor **Dr. Emerich**, Beigeordneten der Stadt Straßburg.

## I.

### Die Verfassung des deutschen Reiches.

Durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 ist Elsass-Lothringen endgültig von Frankreich an Deutschland abgetreten und durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 für immer mit dem Deutschen Reich vereinigt worden.

Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, entstanden auf Grund von Verträgen, welche die einzelnen deutschen Staaten nach dem im Jahre 1866 gegen Oesterreich geführten Kriege Preußens unter Ausschluß von Oesterreich und während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 geschlossen haben. Es umfaßt außer dem Reichsland Elsass-Lothringen folgende Staaten: das Königreich Preußen, (Hauptstadt Berlin), mit 13 Provinzen, von denen die Rheinprovinz an Elsass-Lothringen grenzt, das Königreich Bayern, (Hauptstadt München), mit 8 Regierungsbezirken, von denen die Rheinpfalz unserm Lande benachbart ist; die Königreiche Sachsen, (Hauptstadt Dresden), und Württemberg, (Stuttgart), der Großherzogtümer Baden, (Karlsruhe), Hessen, (Darmstadt), Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, -Sondershausen, Waldeck, Neuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, ferner die Freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

An auswärtigen Besitzungen (Kolonien) des Deutschen Reiches sind zu nennen das ostafrikanische Schutzgebiet, Kamerun, Togo, das südwestafrikanische Schutzgebiet, die in der Südsee liegenden Inseln Neu-Guinea (3. Teil), der Bismarckarchipel, die Karolinen und Marianen, die Marshallinseln, Samoa und das von China gepachtete Hafengebiet Kiautschau.

Die Verfassung des Deutschen Reiches ist auf Grund von unter Zustimmung der Volksvertretungen geschlossenen Vereinbarungen der deutschen Fürsten und Freien Städte durch das Gesetz vom 16. April 1871 ins Leben gerufen und in Elsass-Lothringen durch Gesetz vom 25. Juni 1873 eingeführt worden. An der Spitze des Reiches steht der König von Preußen unter dem Namen „Deutscher Kaiser“. Die Gesetzgebung für das ganze Reichsgebiet wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt. Ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet werden die Reichsgesetze durch den Kaiser. Der Bundesrat besteht aus den Bevollmächtigten der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit seiner 58 Stimmen. Von diesen hat Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen Staaten je 1 Stimme. Die Landesverwaltung für Elsass-Lothringen entsendet nur Kommissare in den Bundesrat. Gewisse wichtigere Beschlüsse